

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, diese vertreten durch den Staatssekretär
- Zuweisungsgeber -

und

der Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch den Landrat, Herr Ralf Drescher
- Zuweisungsempfänger -

schließen den folgenden

Zuweisungsvertrag

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es, dem Zuweisungsempfänger zusätzliche Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Zuweisung

(1) Der Zuweisungsgeber gewährt dem Zuweisungsempfänger nach Maßgabe dieses Vertrages aus Landesmitteln für das Jahr 2016 eine Zuweisung in Höhe von 507.812,49 €.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag verbleiben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 303.529,04 €.

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist der Anteil der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit gewöhnlichem Aufenthalt auf dem Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Gesamtbelegung in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 1. November 2015.

(3) Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich, von dem in Absatz 1 genannten Betrag Mittel in Höhe von 204.283,45 € an die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus einer Wohnsitzgemeinde zum Stichtag 1. November 2015 weiterzuleiten.

(4) Die Berechnung für die Verteilung der Mittel in Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Miteinsatz

Der Zuweisungsempfänger wird die Mittel nach § 1 Absatz 2 ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einsetzen.

§ 3 Auszahlung der Zuweisung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zahlt die Zuweisung innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen des Vertrages in einem Betrag aus.

§ 4 Bericht über den Einsatz der Zuweisung an den Landkreis und über die Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden

Der Zuweisungsempfänger erstattet dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

bis zum 30. Juni 2017

Bericht über den Einsatz der dem Landkreis zugewiesenen Mittel nach Maßgabe von § 2 und die Weiterleitung der für die kreisangehörigen Gemeinden vorgesehenen Mittel gemäß § 1 Absatz 3 einschließlich eines zahlenmäßigen Nachweises.

§ 5 Erstattung nicht verbrauchter Landesmittel

Soweit der Zuweisungsempfänger die in § 1 genannte Zuweisung seinem nach § 4 abzugebenden Bericht zufolge nicht nach Absatz 2 verbraucht oder nach Absatz 3 weitergeleitet oder entgegen den Bestimmungen des § 2 eingesetzt hat, hat er die Zuweisung zu erstatten und von der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 6 Schlussbestimmungen

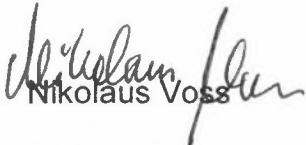
(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dessen Wirksamkeit in den Grenzen des § 59 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als Ganzes hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben unverzüglich eine Regelung zu suchen und zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Schwerin, 23.03.2016

Stralsund, 2016


Nikolaus Voss

Staatssekretär Ministerium für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Ralf Drescher

Landrat des Landkreises Vorpommern-
Rügen

